



Reform des Betreuungsrechts 2023

Stand: 30.01.2023

Zentraler Punkt der Betreuungsrechtsreform ist eine stärkere Fokussierung auf das Selbstbestimmungsrecht, welche bereits in der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH der letzten Jahre zum Ausdruck kam. Als ursächlich für die Entwicklung wird vor allem das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) angesehen. Im Jahr 2015 äußerte sich der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ zu Art. 12 UN-BRK (Ziffer 25) „besorgt über die Unvereinbarkeit des im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen“ und empfahl (a.a.O Ziffer 26. a), alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und stattdessen ein System der unterstützenden Entscheidung zu etablieren. Spätestens mit diesem Bericht wurde ein Handlungsbedarf (auch) seitens der deutschen Gesetzgebung deutlich.

Die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts als zentraler Punkt der Reform kommt in zahlreichen einzelnen Neuregelungen des Betreuungsrechts, insbesondere aber in der Formulierung des § 1823 BGB n.F. zum Ausdruck. Danach hat der Betreuer vorrangig den Betreuten zu unterstützen, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Er vertritt den Betreuten nur, soweit dies erforderlich ist. Dabei soll der Betreuer ermöglichen, dass der Betreute im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen gestalten kann.

Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers ist sowohl der objektive als auch der subjektive Betreuungsbedarf des betroffenen Volljährigen. Die wesentliche Änderung liegt darin, die Feststellung der Erforderlichkeit der Betreuung in den Vordergrund zu rücken. Neben der Feststellung von einzelnen Aufgabebereichen, bei denen überhaupt Handlungsbedarf besteht, die aber von dem betroffenen Betreuten nicht selbst erledigt werden können, ist hier auch insbesondere zu prüfen, ob anstelle einer Betreuung die Aufgaben durch einen Bevollmächtigten (der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört) besorgt oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können. Damit soll gewährleistet werden, dass eine staatliche Betreuung durch weniger in die Rechte des Betroffenen einschneidende Maßnahmen vermieden wird.

Ein weiteres Instrumentarium zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung ist das in einem neuen § 1358 BGB formulierte Recht der gegenseitigen Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege. Danach ist ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, (grundsätzlich) gesetzlich berechtigt, diesen zu vertreten und zwar bei der Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztlichen Eingriffen sowie bei (der Entgegennahme) der ärztlichen Aufklärung, bei Behandlungsverträgen, Krankenhausverträgen oder eiligen Maßnahmen der Rehabilitation und Pflege, bei der Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen (bis zu sechs Wochen Dauer) sowie in Bezug auf Ansprüche aus Anlass der Erkrankung. Gleichzeitig sind die Ärzte nun auch dem vertretenden Ehegatten gegenüber von der Schweigepflicht entbunden.

Das Vertretungsrecht besteht allerdings nicht,

- wenn die Ehegatten getrennt leben,
- wenn der vertretende Ehegatte oder der Arzt weiß, dass der
 - zu vertretene Ehegatte die Vertretung durch den Ehegatten ablehnt
 - oder einen anderen zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten bevollmächtigt hat
- für den zu vertretenen Ehegatten bereits ein Betreuer mit diesem Aufgabenkreis bestellt ist
- die Voraussetzungen zur Vertretung entfallen ist oder seit deren Feststellung mehr als 6 Monate vergangen sind.

Schließlich hat das Betreuungsgericht bei der Betreuerwahl den Wünschen des Betroffenen grundsätzlich zu entsprechen, es sei denn die gewünschte Person ist nicht zur Führung der Betreuung geeignet. Mit der Ersetzung des bisherigen „Vorschlagsrechts“ durch „den Wunsch“ des Betroffenen, soll ebenfalls die Maßgeblichkeit des Willens des Betreuten besser zum Ausdruck kommen.

Daneben gibt es noch eine Vielzahl von Änderungen im Hinblick auf die Rechnungslegung des Betreuers, die Kontrollmöglichkeiten und das Verfahrensrecht.

Fazit:

Ungeachtet der aktuellen gesetzlichen Neuerungen ist die Abfassung einer Vorsorgevollmacht weiterhin dringend zu empfehlen. Mittels einer solchen Vollmacht wird die Vertretung nach Maßgabe der Vorstellungen des Vollmachtgebers ermöglicht. Es kann bestimmt werden, ob der oder die Bevollmächtigte einzeln oder zusammen mit einem weiteren Bevollmächtigten handeln sollen. Durch die Verknüpfung mit einem Auftrag kann das Handeln des Bevollmächtigten im Innenverhältnis weiter konkretisiert werden. Vor allen Dingen stellt die Vorsorgevollmacht eine sofortige Handlungsfähigkeit im Falle eines Unfalls oder eines sonstigen plötzlichen Zustands der Handlungsunfähigkeit sicher.

Letzteres wird zwar bei Ehegatten (und Lebenspartnern) zum Teil nun auch durch § 1358 BGB gesichert, allerdings ist diese gesetzliche Vollmacht auf einen ganz engen Aufgabenbereich, vornehmlich in der Gesundheitsorge, beschränkt. Diese Beschränkungen unterstreichen, dass die Regelung als reine „Notfallregelung“ konzipiert ist. Sie geht vollständig ins Leere, wenn beide Ehegatten von einem Unfall betroffen sind oder der andere Ehegatte vorverstorben ist.

Wenn eine Vorsorgevollmacht nicht besteht und die Vertretung durch den anderen Ehegatten im Notfall gerade nicht gewünscht ist, besteht durch die Reform Handlungsbedarf im Sinne einer „Negativerklärung“ (ausdrücklicher Widerspruch zur gesetzlichen Vertretungsregelung durch Ablehnung des Ehegatten als Bevollmächtigten).

Gerne unterstützen und beraten wir Sie im Zusammenhang mit allen hierzu offenen Fragestellungen.
